

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Tagblatt. 1843-1937 1912

22.7.1912 (No. 201)

Reichardt der Reinste!

Die auch vom Publikum anerkannte unübertroffene Reinheit der Reichardt-Fabrikate gründet sich insbesondere auf zwei Faktoren: sorgfältige Auswahl des Rohmaterials und technisch vollendetste Reinigung. Damit geht die Reichardt-Gesellschaft weit über die für die Industrie als Norm beschlossenen Reinheitsvorschriften hinaus und verwirklicht zugleich das Reinheitsideal wie es auf den internationalen Kongressen als wünschenswertes Ziel ins Auge gefasst worden ist. Hiernach sind die Kakaobohnen nicht nur von Schalen, sondern auch von Samenhäutchen und Keimen zu reinigen, während die unter deutschen Fabrikanten vereinbarte Norm nur eine Entfernung der Schalen fordert.

Auf diese feststehenden Tatsachen wies die Reichardt-Compagnie im April hin. Eine kleine Zahl von Kakaofabrikanten fühlte sich getroffen und beantragte bei der Kammer der Handelskassen zu Altona eine einstweilige Verfügung, die im Beschlußverfahren und ohne irgendwelche Anhörung der Reichardt-Compagnie erlassen wurde. Um den Instanzenzug in Gang zu setzen, war die letztere gezwungen, die Gegner vor dieselbe Kammer zum Widerspruch zu laden, womit die Befestigung des Beschlusses von selbst gegeben war.

Es hat also in dem Verfahren bisher lediglich ein Richter gesprochen. Dagegen hat sich weder das Oberlandesgericht noch das Reichsgericht zu äußern vermocht, da das Verfahren eben erst in die Berufung gelangt ist.

Den vom ersten Richter extrahierten Beschluß heuten unsere Gegner in ihrer neuerlichen Annonce vom 16. d. M. abermals aus. Sie verfolgen hierbei wiederum die Taktik, den Kernpunkt der Sache zu unterdrücken, über Inhalt und Umfang des Gerichtsbeschlusses zu täuschen, so daß dem Publikum Wahrheit und Unwahrheit nicht mehr erkennbar ist.

Auf Grund der Tatsachen steht folgendes unabwendbar fest:

Wahrheit ist, daß die Firmen, die unter dem neuen Inserat der Gegner verzeichnet stehen, die einstweilige Verfügung nicht erwirkt haben; nur ein Teil derselben hat den Antrag gestellt. Die übrigen haben nach falscher Manier die Vorsicht als den besseren Teil der Tapferkeit betrachtet, machen sich jetzt aber den Beschluß zu Nutze, der wohl keinen mehr überrascht hat, als die Gegner selbst.

Wahrheit ist, daß die Reichardt-Compagnie voll berechtigt ist, die wahre Tatsache zu behaupten, sie reinige ihre Kakaos bis zu der äußersten Grenze technischer Möglichkeit, also nicht nur von Schalen, sondern auch von Samenhäutchen und Keimen. Ueber diese unbestrittene Tatsache, die satzgemäß nachgewiesen ist, hatte das Gericht überhaupt nicht zu befinden. Nur die unter meiner Verantwortung gewählte Form des Hinweises auf die mangelhaften Reinheitsvorschriften der Industrie stand zur Entscheidung.

Wahrheit ist, daß die Reinheitsvorschriften der übrigen Industrie eine Entfernung lediglich der Schalen fordern.

Wahrheit ist, daß die Thesen der internationalen Kongresse, so auch in Genf, übereinstimmend mit der Fabrikationspraxis der Reichardt-Compagnie auch die Beseitigung der Samenhäutchen und Keime verlangen.

Wahrheit ist, daß der bereits früher genannte deutsche Kongressvertreter erklärt hat, die Verbandsleitung, der er als Syndikus angehört, habe fast zwei Jahre, daran gearbeitet, eine Beseitigung der Genfer Beschlüsse zu ermöglichen.

Wahrheit ist, daß es die übrige Industrie unterläßt, die bestehenden Reinigungsvorschriften zu ändern, wie sie auch zu der diesjährigen Versammlung des Bundes Deutscher Nahrungsmittelfabrikanten und -Händler trotz Aufforderung keinerlei Abänderungsanträge gestellt hat.

Wahrheit ist, daß die Reichardt-Compagnie dem Gericht 84 Analysen von vereidigten Nahrungsmittelchemikern und gerichtlichen Sachverständigen der verschiedensten Orte vorgelegt hat, wonach in den untersuchten Kakaos, die von den Gutachtern in allen Preislagen eingekauft wurden, nicht nur Samenhäutchen und Keime, sondern auch Schalentheile bis zu den erheblichsten Mengen festgestellt worden sind, gerade auch in Fabrikaten eines großen Teiles unserer jetzigen Gegner. Ja sogar Schimmelpilz und Gelfärbung wurden analysiert. Bei einer Anzeige hätte dies gezüglich als Verderbenheit und Verfälschung von Nahrungs- und Genussmitteln beurteilt werden müssen. Die Reichardt-Compagnie glaubte das Interesse der Allgemeinheit wahren zu können, auch ohne Anzeige zu erstatten oder die Analysen zu veröffentlichen.

Wahrheit ist, daß die gegnerische Firma S. in B. in einem neuen Warenkataloge nachstehendes kundgibt: „Unser Konsumkakaos wird aus nur einwandfreien und unbeschädigten Rohbohnen und unter gänzlicher Entfernung der Kakaoschalen (und Keime) hergestellt. Diesem Prinzip wird leider nicht von allen Fabrikanten gehuldigt“. Diese Firma weist hier also nicht nur auf die früher vom kaiserlichen Statistischen Amt bestätigte Einfuhr verdorbener Kakaobohnen nach Deutschland hin, sondern sie betont sogar als branchefundige Tatsache die bloße Schlussfolgerung der Reichardt-Compagnie, daß aus den bestehenden Reinheitsvorschriften hervorgehe, wie weit die übrige Industrie grundsätzlich von dem Reinheitsideal der internationalen Kongresse entfernt sei. Im Widerspruch hierzu steht freilich die Tatsache, daß unter den dem Gericht überreichten Analysen sich auch solche über Fabrikate dieser Gegnerin, sogar mit Schalen, vorfinden. Dieses mehrfache Doppelspiel ist für die Mittel, mit denen der Reichardt-Compagnie aufgezwungene Kampf geführt wird, bezeichnend.

Wahrheit ist, daß ein gegnerisches Organ, nämlich der „Konstituten-Markt“, unterm 15. Mai 1912 als Grund für das Verschweigen der Namen der Antragsteller in der ersten Veröffentlichung des Gerichtsbeschlusses den Umstand angibt, daß die Mitglieder des Verbandes geschont werden sollen, die in ihrer Maschinerie rückständig sind und daher ihre Kakaos tatsächlich von Schalen, Samenhäutchen und Keimen nicht völlig befreien.

Wahrheit ist, daß dieselbe Zeitschrift unterm 15. Juli erklärt, daß trotz des Gerichtsbeschlusses nicht zu verschweigen sei, daß recht viele „ihrer“ Fabriken keineswegs auf der Höhe sind, daß deren Kakaos stark zu wünschen übrig läßt, was seine Vermahlung und Pulverisierung anbetrifft, und daß ihr Ausschließungsverfahren mehr oder weniger fehlerhaft ist. Der Artikel fügt hinzu, daß, falls diesen Fabriken die Verbesserung ihres Verfahrens nunmehr als dringende Notwendigkeit erscheint, der Hinweis der Reichardt-Compagnie sein Gutes gehabt habe.

Wahrheit ist, daß die Reichardt-Compagnie schon vor Jahren die Öffentlichkeit anrief, um dergestalt von außen einen Zwang zur weitergehenden Reinigung auszuüben; daß sie im Jahre 1910 von neuem, durch ihre auch öffentlich bekanntgegebene Eingabe an den Bundesrat, dieses Ziel zu erreichen suchte, — eine Eingabe, die die übrige Industrie trotz der Bitten der Reichardt-Compagnie nicht unterstützte.

Wahrheit ist, daß die Reichardt-Compagnie lediglich zu dem gleichen Zwecke in ihrem Inserat vom 3. April d. J. auf die derzeit noch geltenden beschränkten Reinheitsvorschriften hinwies.

Wenn angesichts der vorgeschilderten unüberleglichen Tatsachen die fortgesetzten Anstrengungen der Reichardt-Compagnie, die Durchführung der weitgehendsten Reinheitsbestrebungen im Interesse des Publikums zum Gemeingut der deutschen Industrie zu machen, von den Gegnern zu einem Verstoß gegen die guten Sitten gestempelt werden, so kann diese völlig neue und eigenartige Ausdehnung des Begriffes der guten Sitten bei dem konsumierenden Publikum niemals Verständnis und Billigung finden. Bei dieser Auslegung würde Vernunft — Unfimt, Wohltat — Plage. Daraus ändert auch nichts die von den Gegnern aus dem Zusammenhang gerissene und einer Reichsgerichtsentscheidung, die mit dem gegenwärtigen Fall nicht den geringsten Berührungspunkt hat, entlehnte Begriffsbestimmung.

Wohl aber enthält es handgreiflich den größten Verstoß gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden, einen noch nicht rechtskräftigen Beschluß ohne Publikationsbefugnis in der unerhörtesten und entstelltesten Weise auszubenten, und ebenso ist es der Gipfelpunkt der Arglist, wahrheitswidrig einen Erfolg vorzuspiegeln, wie dies diejenigen Firmen tun, die sich durch Unterzeichnung des Inserats nachträglich als Prozeßpartei hinstellen, obwohl sie sich dem Verfahren beizutreten wohlweislich gehütet haben.

So sehen die Dinge in Wahrheit aus.

Deshalb können auch die gegenwärtigen Ausführungen mit den Worten geschlossen werden: Reichardt der Reinste und

Reichardt der Feinste!

Hamburg, im Juli 1912.

Dr. jur. Max von Obstfelder.